

## **PLAKATIERUNGSSATZUNG FÜR WAHLEN**

### **Satzung über das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln und das Aufstellen bzw. Anbringen von Großwerbetafeln/-banner und Straßenüberspannungen im Stadtgebiet der Stadt Walldorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) und vom 27.06.2023, (GBl. S. 229) in Verbindung mit § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 beschließt der Gemeinderat folgende Plakatierungssatzung:

#### **§ 1**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für Wahlen. Als Wahl zählen Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kreistagswahl, Kommunalwahlen und Bürgerentscheide.  
  
Als Bewerber/innen im Sinne dieser Satzung gelten solche Personen, die für ein Bürgermeisteramt oder eine vergleichbare Position antreten. Kandidat/innen beispielsweise im Rahmen einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags- oder Gemeinderatswahl werden je nach Zugehörigkeit als Partei oder Gruppierung angesehen.
- (2) Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten, mit Großwerbetafeln und –bannern innerhalb des Stadtgebiets stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen ist gemäß § 44 Straßengesetz Baden-Württemberg die Stadt Walldorf.
- (3) Die Erlaubnis ist spätestens eine Woche vor Plakatierungsbeginn bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur im darin bestimmten Zeitraum vor der Wahl für die darin genannte anerkannte Partei, Bewerber/in, Wählervereinigung oder Gruppierung für den/die sie ausgestellt wird. Die Weitergabe oder die Übertragung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

## **§ 2 Plakatierung**

- (1) Für Plakatierungen vor einer oder mehrerer Wahlen gilt für Bewerber/innen, anerkannte Parteien, Wählervereinigungen oder Gruppierungen eine Maximalanzahl von Plakaten.

Bei einer Wahl sind jeweils 80 Plakate zulässig, bei mehreren Wahlen erhöht sich die Gesamtzahl auf jeweils 120 Plakate.

- (2) Eine Obergrenze für insgesamt im Stadtgebiet angebrachte Wahlplakate gibt es nicht.

Sonstige Plakatierungen werden in der Zeit vor Wahlen nur in Ausnahmefällen genehmigt.

- (3) Das Anbringen darf erst nach Erhalt der Erlaubnis erfolgen.

- (4) Die von der Behörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten sind auf den Plakaten gut sichtbar anzubringen. Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, werden auf Kosten des/der Antragstellers/in entfernt.

Wünschen die Verantwortlichen den Austausch einzelner Plakate aufgrund von Beschädigungen, werden hierfür ebenfalls Genehmigungsplaketten zur Verfügung gestellt.

Bei Doppelplakaten ist eine Genehmigungsplakette ausreichend.

## **§ 3 Standorte**

- (1) Aus Gründen der Stadtbildpflege werden Plakatierungsgenehmigungen im reinen Stadtgebiet für Litfaßsäulen bzw. Werbetafeln an folgenden Standorten erteilt:

Litfaßsäulen:

- Nußlocher Straße Ecke Römerweg
- Nußlocher Straße Ecke Hebelstraße

Werbetafeln:

- „Heidelberger Straße“ Ecke „Am Waldschwimmbad“
- „Heidelberger Straße“ Rückseite Freibad
- „Schwetzinger Straße“ Ecke „Am Waldschwimmbad“
- „Josef-Reiert-Straße“ Friedhof
- „Hauptstraße“ Bolzplatz

Pro Bewerber/in, anerkannter Partei, Wählervereinigung oder Gruppierung ist je Wahl nur ein Plakat je Litfaßsäule oder Werbetafel zulässig.

- (2) Nicht zugelassen ist die Plakatierung in folgenden Bereichen:
- außerhalb der geschlossenen Ortslage,
  - am Rathaus sowie auf dem Rathausplatz,

- auf den Innenflächen der Kreisverkehre sowie
- an und auf Brücken.

Bei der Drehscheibe handelt es sich nicht um einen Kreisverkehr.

Am Wahltag sind in und an sowie unmittelbar vor den Zugängen der Wahllokale jede Beeinflussung der Wähler/innen unter anderem durch in Zusammenhang stehende Plakatwerbung verboten. Der Zugang ist im Umkreis von 20 Metern von o.g. Werbung freizuhalten. Im Einzelfall kann die Stadt einen größeren Schutzbereich anordnen.

- (3) An sonstigen Standorten ist die Plakatierung zulässig sofern sie nicht gegen die Anforderungen der §§ 4 oder 7 verstößt.

#### **§ 4**

##### **Großwerbetafeln und –banner**

- (1) Großwerbetafeln werden ausschließlich für politische Werbung bei Wahlen zugelassen. Umfang und Standort liegen im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Straßenüberspannungen, Werbebanner und Fahnen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon bilden Überspanntransparente zur Förderung der Verkehrssicherheit.

#### **§ 5**

##### **Plakatieren auf privaten Grundstücken**

- (1) Das Aufstellen von Plakatständern auf Privatgrundstücken und das Anbringen von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dergleichen hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.
- (2) Grenzt die plakatierte Fläche an eine öffentliche Verkehrsfläche, so ist die Plakatierung entsprechend § 1 dieser Satzung erlaubnispflichtig. Als Zustandsstörer ist der/die Eigentümer/in aus Absatz 1 für das Einholen der Erlaubnis zuständig. Es bedarf keiner formalen Antragstellung, die formlose Meldung genügt. Die Erlaubnis gilt innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Meldung als kostenfrei erteilt sofern keine anderslautende Entscheidung ergeht. Die Erlaubnis kann nur aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Die sonstigen Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg hinsichtlich baulicher Anlagen bleiben unberührt.

#### **§ 6**

## **Fristen**

Werbung von politischen Parteien, Bewerber/innen, Wählervereinigungen und Gruppierungen darf zu Zwecken der Wahlwerbung frühestens ab dem 43. Tag vor der Wahl ab 08:00 Uhr angebracht werden. Sie ist spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen.

## **§ 7**

### **Auflagen und Bedingungen**

- (1) Plakate, die ohne gültige Erlaubnis im Stadtgebiet auf öffentlicher Fläche angebracht wurden oder deren Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 erloschen ist, werden auf Kosten des/der Antragstellers/in entfernt. Nach einer Aufbewahrungsdauer von fünf Werktagen werden die Plakate vernichtet, sofern sie in dieser Zeit nicht abgeholt und die Gebühren beglichen wurden.
- (2) Im Rahmen der Wahlwerbung dürfen Plakate auf öffentlichen Grünflächen aufgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche auf Sport- und Spielplätzen, auf Schulgeländen sowie auf dem Friedhof.
- (3) Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.
- (4) Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Ein Abstand von mindestens fünfzig Zentimetern zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- (5) Kreuzungsbereiche und Einmündungen sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern zur Kreuzung einzuhalten. Plakate / Werbemittel, die so angebracht sind, dass sie nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde die Verkehrssicherheit gefährden könnten, werden unverzüglich durch die Stadt auf Kosten des/der Antragstellers/in entfernt. Nach einer Aufbewahrungsdauer von fünf Werktagen werden die Plakate vernichtet, sofern sie in dieser Zeit nicht abgeholt und die Gebühren beglichen wurden.
- (6) Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse unterliegen dem Ermessen der Stadt.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Die Erteilung der Plakatierungsgenehmigung für Wahlwerbung erfolgt kostenfrei.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen und Haftung**

- (1) Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalts sind nicht zulässig.
- (2) Für alle Sach- oder Personenschäden, die durch oder in Zusammenhang mit der Plakatierung entstehen, haftet der/die Antragsteller/in und stellt die Stadt Walldorf von Forderungen Dritter frei.
- (3) Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 16 Polizeiverordnung Stadt Walldorf in der aktuell gültigen Fassung dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Bürgermeister

Öffentlich ortsüblich bekannt gegeben am: 5. April 2024